

Forbo Holding AG, Baar

Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung

Der Verwaltungsrat der Forbo Holding AG (mit Sitz in Baar), Lindenstrasse 8, 6340 Baar, («Forbo»), wurde an der Generalversammlung vom 29. April 2011 ermächtigt, bis zu 10% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals zurückzukaufen, was maximal 250'000 Namenaktien von je CHF 0.10 Nennwert entspricht. Das aktuell im Handelsregister eingetragene Aktienkapital beträgt CHF 250'000 und ist eingeteilt in 2'500'000 Namenaktien von je CHF 0.10 Nennwert.

Der effektive Umfang des Aktienrückkaufs wird durch die frei verfügbare Liquidität von Forbo, den Bestand eigener Aktien und aufgrund der Marktlage vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen bestimmt.

Der Verwaltungsrat wird an einer der nächsten Generalversammlungen eine Kapitalherabsetzung durch Vernichtung in der Höhe des erzielten Rückkaufvolumens unter diesem Rückkaufprogramm beantragen.

Handel auf zweiter Linie an der SIX Swiss Exchange AG

An der SIX Swiss Exchange AG wird gemäss Main Standard eine zweite Linie für die Aktien von Forbo errichtet. Auf dieser zweiten Linie kann ausschliesslich Forbo als Käuferin auftreten (mittels der mit dem Aktienrückkauf beauftragten Bank) und eigene Aktien zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung erwerben. Der ordentliche Handel in den Namenaktien von Forbo unter der Valorenummer 354.151 wird von dieser Massnahme nicht betroffen und normal weitergeführt. Ein verkaufswilliger Aktionär von Forbo hat daher die Wahl, Aktien von Forbo entweder im normalen Handel zu verkaufen oder Forbo zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung auf der zweiten Linie anzudienen.

Bei einem Verkauf auf der zweiten Linie wird vom Rückkaufpreis die eidgenössische Verrechnungssteuer von 35% auf der Differenz zwischen Rückkaufpreis der Aktien von Forbo und deren Nennwert von CHF 0.10 in Abzug gebracht («Nettopreis»).

Rückkaufpreis

Die Rückkaufpreise bzw. die Kurse der zweiten Linie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ersten Linie gehandelten Aktien von Forbo.

Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung

Der Handel auf der zweiten Linie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises sowie die Lieferung der zurückgekauften Aktien von Forbo finden deshalb usanzgemäss drei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.

Beauftragte Bank

Forbo hat die Zürcher Kantonalbank mit dem Aktienrückkauf beauftragt. Diese wird im Auftrag von Forbo als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse für Namenaktien von Forbo auf der zweiten Linie stellen.

Dauer des Rückkaufs

Der Handel der Namenaktien von Forbo auf der zweiten Linie erfolgt ab 19. April 2012 und wird bis längstens am 28. Februar 2014 aufrechterhalten. Forbo behält sich vor, das Rückkaufprogramm jederzeit zu beenden und hat keine Verpflichtung, im Rahmen dieses Rückkaufprogramms eigene Aktien über die zweite Linie zu kaufen.

Börsenpflicht

Gemäss Regelwerk der SIX Swiss Exchange AG sind bei Aktienrückkäufen ausserbörsliche Transaktionen auf der zweiten Linie unzulässig.

Steuern und Abgaben

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im Einzelnen ergeben sich für die verkaufenden Aktionäre folgende Konsequenzen:

1. Verrechnungssteuer

Die eidgenössische Verrechnungssteuer beträgt 35% der Differenz zwischen Rückkaufpreis der Aktien und deren Nennwert. Die Steuer wird vom Rückkaufpreis durch die rückkaufende Gesellschaft bzw. durch deren beauftragte Bank zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgezogen.

In der Schweiz domizilierte Personen sind zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer berechtigt, wenn sie im Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Aktien hatten (Art. 21 VStG). Vorbehalten sind Fälle von Steuerumgehung gemäss Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Im Ausland domizilierte Personen können die Steuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.

2. Direkte Steuern

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

a. Im Privatvermögen gehaltene Aktien:

Bei einem Rückkauf der Aktien durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Nennwert der Aktien steuerbares Einkommen dar (Nennwertprinzip).

b. Im Geschäftsvermögen gehaltene Aktien:

Bei einem Rückkauf der Aktien durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Buchwert der Aktien steuerbaren Gewinn dar (Buchwertprinzip).

Im Ausland domizilierte Personen werden gemäss der anwendbaren Gesetzgebung des jeweiligen Landes besteuert.

3. Gebühren und Abgaben

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist umsatzabgabefrei. Die Gebühren der SIX Swiss Exchange AG sind jedoch geschuldet.

Nicht-öffentliche Informationen

Forbo bestätigt, dass sie über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, die eine Entscheidung der Aktionäre massgeblich beeinflussen könnten.

Eigene Aktien

Per 10. April 2012 hielt Forbo direkt oder indirekt 200'509 eigene Namenaktien, was einem Anteil von 8.02% am Kapital sowie der Stimmrechte entspricht.

Aktionäre mit mehr als 3% der Stimmrechte

Nach Kenntnisstand von Forbo halten per 10. April 2012 folgende wirtschaftlich Berechtigte mehr als 3% der Kapital- und Stimmrechte an Forbo:

Michael Pieper, 6052 Hergiswil, direkt und indirekt über Artemis Beteiligungen I AG, 6052 Hergiswil
681'543 Namenaktien
27.26% der Kapital- und Stimmrechte

This E. Schneider, 8832 Wilen b. Wollerau
79'573 Namenaktien
3.18% der Kapital- und Stimmrechte

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Valorenummern / ISIN / Tickersymbole

Namenaktie Forbo von CHF 0.10 Nennwert
354.151 / CH0003541510 / FORN

Namenaktie Forbo von CHF 0.10 Nennwert
(Aktienrückkauf zweite Linie)
18.390.376 / CH0183903761 / FORNE

Diese Anzeige stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.

This offer is not being and will not be made, directly or indirectly, in the United States of America and/or to US persons and may be accepted only by Non-US persons outside the United States of America. Accordingly, copies of this document and any related materials are not being, and may not be, sent or otherwise distributed in or into or from the United States of America, and persons receiving any such documents (including custodians, nominees and trustees) may not distribute or send them in, into or from the United States of America.

Für weitere Informationen wird auf Forbo verwiesen (Internet: www.forbo.com).